

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Elmuß“**

Vom 31. August 1979 (GVBl S. 302)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - erlässt das Bayrische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umwelt folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die am südlichen Ortsende von Röthlein westlich der Kreisstraße SW 1 in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, gelegene Auswaldreste mit einer alten Flussenschleife des Mains werden unter der Bezeichnung „Elmuß“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 44,5 ha.
- (2) Es umfasst in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Gemarkung Grafenrheinfeld, die Grundstücke Flurnummern 2053, 2053/2, 2257, 2258, 02259, 2260, 2261, 2262, 2263 und 2264.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:
 - Von der Südseite der Einmündung des Feldweges Flurnummer 2149 in die Kreisstraße SW 1 (Flurnummer 1636) nach Süden entlang der Gemeindegrenze Grafenrheinfeld / Röthlein bis zur Nordseite des Feldweges Flurnummer 2265 (Einmündung in die Kreisstraße SW 1),
 - weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Feldweges Flurnummer 2265 und in Verlängerung dieser Nordseite über den Graben Flurnummer 2263 bis zum Weg Flurnummer 2274,
 - weiter entlang der Ost- und Nordgrenze des Weges Flurnummer 2274 bis zur Ostseite des Grundstückes Flurnummer 2053/2,

- weiter entlang der Ost-, Süd- und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2053/2 und der Ost-, Nord-, und Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 2275 bis zum Weg Flurnummer 2276,
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Ost-, Nordost-, Nord und Nordostgrenze des Weges bis zur Einmündung in den Würzburger Weg (Flurnummer 2256),
- von dort entlang der Ostseite des Würzburger Weges bis zur Einmündung des Feldweges 2166,
- von dort nach Osten entlang der Südseite des Feldweges Flurnummer 2166 bis zur Einmündung in den Feldweg Flurnummer 2165,
- weiter entlang der West-, Süd- und Südostgrenze des Feldweges Flurnummer 2165 bis zur Einmündung in den Feldweg Flurnummer 2162,
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Südostseite des Feldweges Flurnummer 2162 bis zur Einmündung des Feldweges Flurnummer 2149,
- weiter entlang der Südwestseite des Feldweges Flurnummer 2149 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 2148,
- von dort entlang der West- und Südostgrenze des Grundstückes Flurnummer 2148 bis zum Feldweg Flurnummer 2149,
- weiter entlang der Südostgrenze des Feldweges Flurnummer 2149 bis zur Südseite der Einmündung in die Kreisstraße SW 1 (Flurnummer 1636).

- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1: 25.000 und in einer Karte M 1: 2.500 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf dem Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayrischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde.
- (5) Die Karten werden bei den in Abs. 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Elmuß“ ist es,

1. den Hartholz-Auwald zu sichern,

2. seine charakteristische Baumartenzusammensetzung und seine typische Boden Flora und –Fauna zu schützen,
3. die für diesen Auwald-komplex typischen Standortverhältnisse, insbesondere auch die Grundwasserstände sowie die Gewässer mit ihren Wasserflächen ungestört zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
2. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;

2. Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern
 3. Drahtleitungen zu errichten.
- (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
1. Das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
 2. Feuer anzumachen;
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes);
 4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.
 2. Das Gelände außerhalb der öffentlichen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markieren Straßen, Wege oder Steige in der Zeit vom 15. Februar bis 1. November zu betreten;
 3. Zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:
1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagt;
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass der bisherige Auwald Charakter erhalten bleibt;
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie an der Kreisstraße SW 1 im gesetzlich zulässigen Umfang;
 5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen;
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln; Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn

die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde erfolgt;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 bedarf des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebar sind.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Betreuung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Betreuung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgesetzes „Elmuß“ vereinbar ist.
- (2) Die Betreuung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage einer Sicherheitsleistung, verbunden werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Betreuung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot:

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile.
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,

3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 4 Abs. 4 über Geländeeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schriftzeichen zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, Zeiten oder Wegen zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.